

Gebührensatzung

für die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

(Z W A G)

Auf Grundlage der §§ 151 Abs. 2 und 154 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Versammlung am 07.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

	Präambel
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Benutzungsgebühren
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Sonstige Gebühren
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Gebührenpflichtige
§ 7	Erhebung und Fälligkeit
§ 8	Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 9	Datenverarbeitung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	In-Kraft-Treten

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.

§ 1

Geltungsbereich

Aufgrund dieser Satzung erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Grundstückskläranlagen.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der abgefahrenen und auf der Kläranlage eingeleiteten Abwassermenge berechnet.

§ 3

Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen (einschließlich Abfuhr)

a) Öffentliche Einrichtung A	30,46 €/m ³
b) Öffentliche Einrichtung B	30,46 €/m ³
c) Öffentliche Einrichtung C	36,41 €/m ³

2. Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben (einschließlich Abfuhr)

a) Öffentliche Einrichtung A	21,95 €/m ³
b) Öffentliche Einrichtung B	21,95 €/m ³
c) Öffentliche Einrichtung C	23,14 €/m ³

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Werden die Benutzungsgebühren nach § 3 nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, erhebt der ZWAG folgende Gebühren:

Mahnung/ Zahlungserinnerung	2,00 €
Zahlungsaufforderung	2,50 €
Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens	15,00 €

Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung berechnet.

- (2) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Schlauchlänge ab 25,00 m	40,00 €
Zuschlag für Abfuhr an Sonn –und Feiertagen	20,00 €

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 01. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder des Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt und für das die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht.
- (2) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
- (3) Wenn das Grundstück mit einem Nießbrauch oder einem anderen dinglichen Nutzungsrecht belastet ist, so sind der Nießbraucher oder der dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.
- (4) Der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist anstelle des Eigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nießbrauchers gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem auch andere Abgaben festgesetzt werden können. Der Bescheid kann auch mit einer Rechnung über privatrechtliche Entgelte verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden nach erfolgter Abfuhr erhoben.
- (3) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZWAG alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am zu entsorgenden Grundstück ist dem ZWAG innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Jede Veränderung der Gebührenberechnungsgrundlagen sind dem ZWAG ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 16 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 8 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 8 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft:
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Gebührensatzung zur dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 21.02.2003 außer Kraft.

Grimmen, 07.12.2022



- Siegel -

A. Benkert
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurden, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden,

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Grimmen, 07.12.2022



- Siegel -

A. Benkert
Verbandsvorsteher